

GEMEINDE SCHÜLLDORF

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHEN- NUTZUNGSPLANES

unter Verwendung eines Luftbildes von Google-Earth



Begründung

Oktober 2014

AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
Alter Markt 12 | 18055 Rostock
Fon 0381.375678.10 | Fax 0381.375678.20
post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Torsten Schibisch
Dipl.-Ing. Evelyn Peters

Inhalt

TEIL I - BAULEITPLANERISCHER TEIL

1	Räumlicher Geltungsbereich	1
2	Planungsvoraussetzungen, Planungserfordernis	1
3	Bestandsbeschreibung	3
4	Städtebauliche Zielsetzung und Konzeption	3
5	Flächendarstellung	4
6	Grünordnung/Ausgleich	4
7	Immissionsschutz	4
8	Ver- und Entsorgung	5
9	Nachrichtliche Übernahmen	5
10	Flächengrößen	5

TEIL II - UMWELTBERICHT

1	Einleitung	1
1.1.	Gesetzliche Grundlagen	1
2	Bestandsbeschreibung	1
3	Planungsvorhaben	1
4	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung	2
4.1.	Fachgesetzliche Ziele	2
4.2.	Ziele aus Fachplanungen	3
4.3.	Schutzgebiete	4
4.4.	Anderweitige Lösungsmöglichkeiten / Entwicklung des Gebietes ohne das Vorhaben	4
4.5.	Wirkfaktoren / Mögliche Umweltauswirkungen	5
4.6.	Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit	6
4.7.	Schutzgut Tiere und Pflanzen	7
4.8.	Schutzgut Boden	8
4.9.	Schutzgut Wasser	9
4.10.	Schutzgut Klima und Luft	9
4.11.	Schutzgut Landschaft	10
4.12.	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	10
4.13.	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	10
4.14.	Kenntnis- und Prognoselücken	11
4.15.	Maßnahmen zur Überwachung	11
5	Eingriffsregelung	11
6	Artenschutzrechtliche Beurteilung	12
6.1.	Bestand	13
6.2.	Artenschutzrechtliche Prüfung	14
6.3.	Zusammenfassung Artenschutzmaßnahmen	15
7	Zusammenfassung Umweltbericht	16

TEIL I - BAULEITPLANERISCHER TEIL

1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt ca. 700 m östlich der Ortslage Schülldorfs im Kreuzungsbereich der Kreisstraße K 75 (Dorfstraße) und der Kreisstraße K 30 (Am Bahnhof) an der Bahnlinie Rendsburg – Kiel.

Das Plangebiet besteht aus zwei Teilgeltungsbereichen:

Teilgeltungsbereich 1 grenzt im Norden an die K75, im Osten an die K30, im Süden an die Bahnlinie und im Westen an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Teilgeltungsbereich 2 liegt nördlich der Kreisstraße K 75.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 0,2 ha.

2 Planungsvoraussetzungen, Planungserfordernis

Die Gemeinde Schülldorf plant die Errichtung eines „Verknüpfungspunktes“ (Bau einer Bushaltestelle sowie Park- und Fahrradabstellplätze) im Rahmen der Realisierung eines neuen Bahnhofpunktes an der Bahnlinie Rendsburg - Kiel.

Die separat zur 2. Flächennutzungsplanänderung durchzuführende eisenbahnbetriebliche Planung sieht den Bau eines Bahnhofpunktes mit Bahnsteig in Schülldorf vor. Ziel ist die Einführung einer zusätzlichen Verbindung im Einstundentakt, halbstündig versetzt zum durchfahrenden Zug, mit Halt am neuen Bahnhofpunkt in Schülldorf. Derzeit fahren auf der Bahnlinie Züge im Ein-Stundentakt ohne Halt in Schülldorf durch.

Um das Vorhaben des „Verknüpfungspunktes“ realisieren zu können, ist es planungsrechtlich erforderlich, den Flächennutzungsplan der Gemeinde hinsichtlich der geplanten Nutzung zu ändern.

Geändert werden 2 Teilbereiche:

Teilbereich 1, für den Vorplatz des Bahnhofpunktes, in dem eine Bushaltestelle, Fahrradabstellplätze, behindertengerechte Parkplätze und Halteflächen für Taxis integriert werden.

Teilbereich 2, mit erforderlicher Wendeanlage für den „Shuttle-Bus“ sowie ca. 20 Parkplätzen.

Ausgenommen von der Flächennutzungsplanänderung sind die Flächen für den geplanten Neubau des Bahnsteigs, die bereits im gültigen Flächennutzungsplan als Bahnanlagen dargestellt sind.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schülldorf hat die Aufstellung für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes am 16.12.2013 beschlossen.

Landesentwicklungsplan 2010

Das Plangebiet befindet sich im Stadt-Umlandbereich (um das Mittelzentrum Rendsburg) im ländlichen Raum, am Rande der Landesentwicklungsachse (entlang der BAB 7) Ham-

burg - Flensburg.

Die eingleisig befahrbare Bahnstrecke, an der der Neubau des Bahnhaltepunktes geplant ist, verläuft von Rendsburg nach Kiel.

Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2000)

Schülldorf liegt laut Regionalplan (2000) im Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen. Die Bahnlinie Rendsburg - Kiel wird dargestellt.

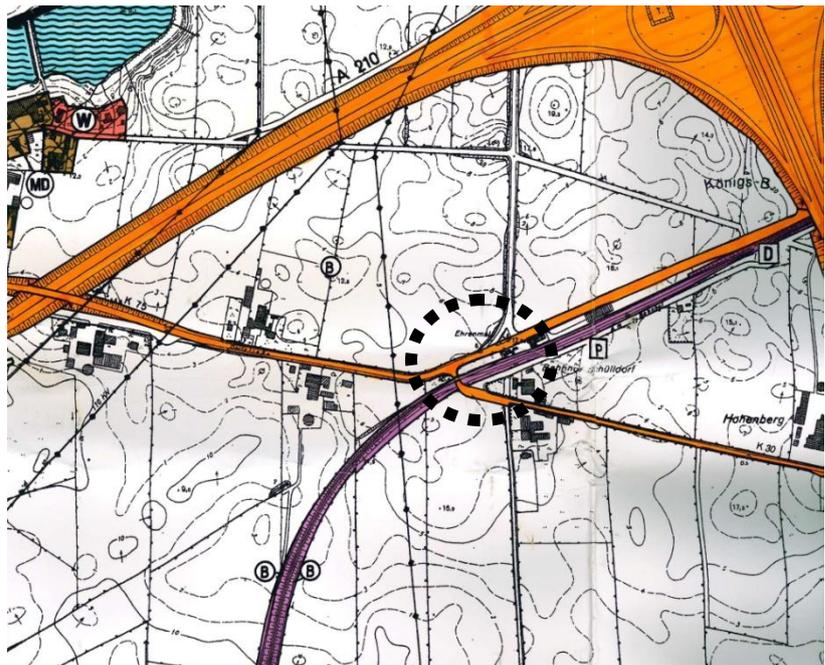
Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen, die den Plangeltungsbereich betreffen.

Flächennutzungsplan

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan stellt für den Plangeltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dar.

Angrenzend werden sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen sowie Bahnanlagen dargestellt.



Ausschnitt Flächennutzungsplan der Gemeinde Schülldorf mit Kennzeichnung des Plangebietes.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan (1999) der Gemeinde Schülldorf stellt als Bestand im Teilgeltungsbereich 1 Ackerflächen dar. Teilgeltungsbereich 2 wird als Sukzessionsfläche mit Ruderalvegetation dargestellt. An der nordwestlichen Grenze wird ein gesetzlich geschützter Knick dargestellt.

Als Entwicklungsziel wird für Teilgeltungsbereich 2 der Erhalt des Knicks dargestellt, für Teilgeltungsbereich 1 werden kei-

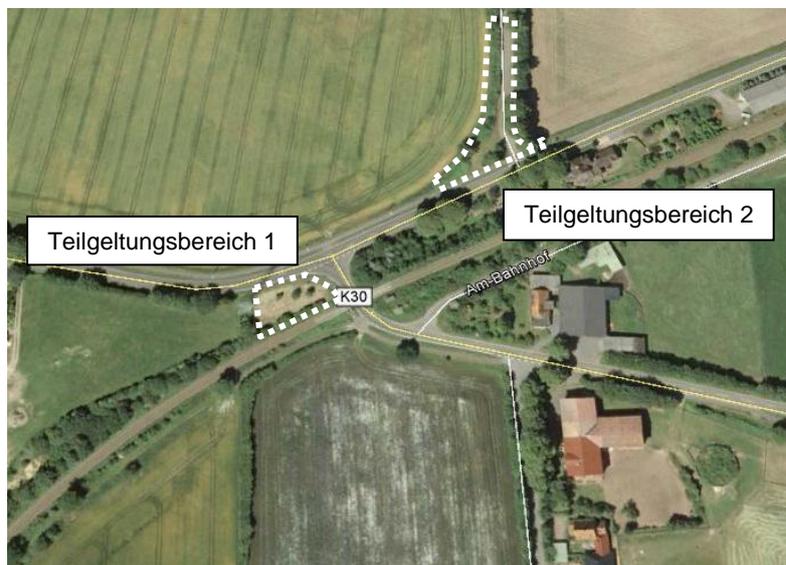
ne Aussagen getroffen.

3 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich in ca. 700 m Entfernung zur Ortslage Schülldorf. Es grenzen mehrere landwirtschaftlich betriebene Flächen mit den zugehörigen Höfen an. Nördlich der Bahntrasse befindet sich das ehemalige Bahnhofsgebäude, welches mittlerweile zu Wohnzwecken umgenutzt ist.

Der Bereich ist stark von verkehrlichen Nutzungen geprägt, hier mündet die Kreisstraße K 30 in die Kreisstraße K 75, in einer Entfernung von ca. 15 Metern von der Einmündung gibt es einen ebenerdigen Bahnübergang der K 30 über die von Ost nach West verlaufenden Bahngleise der Bahnlinie Rendsburg - Kiel.

Entlang der westlichen Grenze des Teilgeltungsbereiches 1 verläuft eine Starkstromleitung, ein Mast befindet sich direkt angrenzend. Der Teilgeltungsbereich 2 wird von einem landwirtschaftlichen Weg erschlossen. Direkt an der Einmündung des Feldweges auf die K 75 befinden sich die Reste einer gestalteten Grünfläche, die vermutlich in früheren Zeiten für ein Ehrenmal angelegt wurde. Östlich des Teilgeltungsbereiches 2 befindet sich eine Baumreihe, die von der Planung nicht betroffen sein wird.



Luftbild mit den Teilgeltungsbereichen der FNP-Änderung
(Quelle: Google-Earth)

4 Städtebauliche Zielsetzung und Konzeption

Planungsinhalt ist es, einen neuen „Verknüpfungspunkt“ in Verbindung mit der Realisierung eines neuen Bahnhaltepunkts an der Bahnlinie Rendsburg - Kiel am Siedlungsrand von Schülldorf zu errichten. In diesem Bereich befand sich auch früher schon der Bahnhof von Schülldorf. Ziel ist es, einen Einstunden-Takt für die Bahnanbindung einzurichten.

Die Planung des „Verknüpfungspunktes“ spaltet sich in 2 Teilgeltungsbereiche (TG) auf:

TG 1 mit einer Bushaltestelle (Einrichtung eines „Shuttle-Busses“ von / nach Osterröfeld im Einstunden-Takt), zwei Behindertenparkplätzen sowie Fahrradabstellplätzen. Über eine Rampenanlage wird der geplante, neue Bahnsteig (inkl. Fahrkartenautomat) auf der Nordseite der Bahngleise erreicht.

TG 2 beinhaltet Flächen zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs, hier werden in einer Entfernung von ca. 100 m vom „Verknüpfungspunkt“ ca. 15 bis 20 Parkplätze errichtet. Ebenfalls auf dieser Fläche wird eine Wendeanlage für den „Shuttle-Bus“ gebaut.

Die Planung für den Bahnhofspunkt inkl. Bahnsteig erfolgt in einem separaten eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren (Bauvorhaben der Bahn).

5 Flächendarstellung

Entsprechend der planerischen Zielsetzungen werden folgende Darstellungen für die 2. Flächennutzungsplanänderung gewählt:

Für den Teilgeltungsbereich 1 werden „Flächen für Bahnanlagen“ dargestellt. Damit wird der Nutzungscharakter der Flächen verdeutlicht. Hier entsteht der „Verknüpfungspunkt“, in direktem räumlichen Zusammenhang des neuen Bahnhofspunktes (außerhalb des Geltungsbereichs).

Für den Teilgeltungsbereich 2 werden Flächen für den überörtlichen Straßenverkehr dargestellt, mit der zusätzlichen Darstellung „Park + Ride“. Hier entstehen die P+R-Parkplätze für den Bahnhofspunkt.

6 Grünordnung/Ausgleich

Die Planung des „Verknüpfungspunktes“ sieht eine Gestaltung der Flächen mit Grünanlagen vor.

7 Immissionsschutz

Das Umgebungsbereich des Plangebiets ist vorgeprägt durch verkehrliche Nutzungen, hier mündet die Kreisstraße K 30 in die Kreisstraße K 75, etwas südlich davon kreuzt die Bahnlinie Rendsburg - Kiel die Kreisstraße K 30. In rund 600 Metern Entfernung verläuft die Trasse der Bundesautobahn 7 (Hamburg-Flensburg).

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich östlich in ca. 100 m Entfernung, desweiteren befindet sich ein landwirtschaftlicher Hof westlich in ca. 150 m Entfernung vom geplanten „Verknüpfungspunkt“.

Auf der Bahnlinie fahren derzeit Züge im Ein-Studentakt ohne Halt in Schülldorf durch. Geplant ist eine weitere Zugfolge im Ein-Studentakt, halbstündig versetzt zum durchfahrenden

Zug, mit Halt am neuen Bahnhofpunkt in Schülldorf.

Emissionsbedingte Belastungen, ausgehend von den Flächen, die im Geltungsbereich für die verschiedenen Verkehrsträger (Bus, Auto, Taxi und Rad) vorgesehen werden, werden als nicht wesentlich eingestuft. Der Grund für diese Einschätzung liegt einerseits auf der verkehrlichen Vorbelastung des Raums, andererseits auf den geringen zusätzlichen Verkehren, die durch die Planungen des „Verknüpfungspunktes“ induziert werden.

Ob und inwieweit sich die immissionsbedingte Belastung durch die Einführung der neuen Bahnverbindung verändern wird, ist nicht Gegenstand der 2. Flächennutzungsplanänderung, sondern wird durch eine eisenbahnrechtliche Planung geklärt werden. Es ist zu vermuten, dass das von Güterzügen bekannte „Quietschen“ beim Bremsen minimiert wird durch den Einsatz von Scheibenbremsen. Zudem ist davon auszugehen, dass durchfahrende Züge durch die höheren Geschwindigkeiten stärkere Lärmbelastungen mit sich bringen als die durch den Haltepunkt einhergehenden geschwindigkeitsreduzierten Züge.

8 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung für das Plangebiet ist insgesamt neu herzustellen. Der Anschluss kann an das vorhandene Leitungsnetz erfolgen.

Die Errichtung neuer Wasser-Einleitungsstellen oder die höhere Beaufschlagung bestehender Einleitungsstellen - auch durch indirekte Einleitung - in die Bundeswasserstraße Nord-Ostsee-Kanal sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau anzuzeigen. Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 31 Bundeswasserstraßengesetz.

9 Nachrichtliche Übernahmen

Gemäß § 29 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15 m von den Kreisstraßen 30 und 75, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Die Anbauverbotszonen sind in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

10 Flächengrößen

Flächen für Bahnanlagen: ca. 700 m².

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege: ca. 1.500 m².

TEIL II - UMWELTBERICHT

1 Einleitung

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Bauleitplanung ist gem. § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Der Umweltbericht ist im Verfahren fortzuschreiben, da er die Ergebnisse der Umweltprüfung und damit u.a. Ergebnisse der Abwägung des Planungsträgers in der Auseinandersetzung mit Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung zu dokumentieren hat.

Wesentliches Ziel des Umweltberichtes ist neben der Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials hiernach, Dritten eine Beurteilung zu ermöglichen, inwieweit sie von Festsetzungen des Bebauungsplanes betroffen sein können.

Der Umweltbericht wird nach den Vorgaben der Anlage zu § 2 a BauGB erstellt.

2 Bestandsbeschreibung

Teilgeltungsbereich 2 wird von einem landwirtschaftlichen Weg erschlossen. Der überwiegende Teil der Fläche wird von ruderaler Grasflur eingenommen. An der nordwestlichen Grenze des Teilgeltungsbereiches 2 verläuft ein von Brombeeren bewachsener Wall mit zwei Bäumen. Es handelt sich um einen stark degenerierten Knick. Direkt an der Einmündung des Feldweges auf die K 75 befinden sich Reste einer gestalteten Grünfläche. Eine einzeln stehende Birke ist mit immergrünen Bodendeckern unterpflanzt. Östlich des Teilgeltungsbereiches 2 befindet sich eine Baumreihe, die von der Planung nicht betroffen sein wird.

Teilgeltungsbereich 1 wird ebenfalls von einer ruderalen Grasflur eingenommen, allerdings haben sich hier bereits der natürlichen Sukzession entsprechend deutlich mehr Gehölze entwickelt. Es handelt sich um einen dichten Strauchgürtel entlang der Bahnböschung und auf der Fläche um einzelne Sträucher und Bäume.

Entlang der westlichen Grenze des Teilgeltungsbereiches 1 verläuft eine Starkstromleitung, ein Mast befindet sich direkt angrenzend.

3 Planungsvorhaben

Die Gemeinde Schülldorf beabsichtigt die Errichtung eines neuen Bahnhaltdepot an der Bahnstrecke Rendsburg-Kiel. Die Fläche ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, so dass eine

Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist.

4 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung

4.1. Fachgesetzliche Ziele

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG: "Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind."

§ 19 Abs. 1 BNatSchG: "Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen."

Das Verkehrskonzept sieht eine flächensparende Erschließung sowie eine Gestaltung mit Grünflächen vor. Die Umsetzung der Planung wird zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen, die im Zuge der Genehmigung des Vorhabens konkret zu bilanzieren sein werden. Es werden Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein.

§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG: Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotop führen können, sind verboten (**Gesetzlicher Biotopschutz**).

Das Plangebiet grenzt im Teilgeltungsbereich 2 an zwei nach § 21 LNatSchG i. V. m § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Knicks. Das bauliche Konzept sieht vor, beide Knicks zu erhalten und mit den geplanten Stellplätzen ausreichend Abstand einzuhalten, um Beeinträchtigungen der Knicks zu vermeiden.

§ 44 BNatSchG stellt die zentrale nationale Vorschrift des besonderen Artenschutzes dar. Er beinhaltet für die besonders geschützten sowie die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Verbotstatbestände.

Die Planung verstößt nicht gegen geltendes Artenschutzrecht. Siehe dazu Kapitel 6.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

§ 1 BBodSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."

Dem gesetzlichen Bodenschutz wird durch Minimierung der Versiegelung Rechnung getragen. Es ist geplant, Flächen, die nicht zur Erschließung erforderlich sind, gärtnerisch anzulegen.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 1 BImSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen."

§ 50 BImSchG: "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden."

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich östlich in ca. 90 m Entfernung, desweiteren befindet sich ein landwirtschaftlicher Hof westlich in ca. 110 m Entfernung vom geplanten Bahnsteig / „Verknüpfungspunkt“.

Das LLUR ist im Verfahren beteiligt worden. Es bestehen aus immissionsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung.

4.2. Ziele aus Fachplanungen

Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen, die den Plangeltungsbereich betreffen.

Der Landschaftsplan (1999) der Gemeinde Schülldorf stellt als Bestand im Teilgeltungsbereich 1 Ackerfläche dar. Teilgeltungsbereich 2 wird als Sukzessionsfläche mit Ruderalvegetation dargestellt. An der nordwestlichen Grenze wird ein gesetzlich geschützter Knick dargestellt.

Als Entwicklungsziel wird für Teilgeltungsbereich 2 der Erhalt

der Knicks dargestellt, für Teilgeltungsbereich 1 werden keine Aussagen getroffen.



Abb.: Ausschnitt des Landschaftsplans
(Plan Entwicklung von Natur und Landschaft)

Die Planung entspricht den Zielsetzungen des Landschaftsplans.

4.3. Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete betroffen.

4.4. Anderweitige Lösungsmöglichkeiten / Entwicklung des Gebietes ohne das Vorhaben

Anderweitige standortbezogene Lösungsmöglichkeiten

Vor der Entscheidung, den Plangeltungsbereich für einen Bahnhaltepunkt zu entwickeln, wurden mehrere Alternativ-Standorte in Osterrönfeld sowie ein weitere Standort in Schülldorf geprüft. Bei den geprüften Standorten verhinderten entweder bautechnische Schwierigkeiten oder die fahrplantechnische Realisierbarkeit eine wirtschaftlich vertretbare Umsetzung.

Der jetzt geplante Bahnstandsstandort in Schülldorf hingegen ist schnell und ohne großen Aufwand umzusetzen. Für einen möglichen Bahnhof Osterrönfeld konnte kein kurz- bis mittelfristig umsetzbarer Standort gefunden werden. Ein auf die Bahnverbindung ausgerichteter Busverkehr ist in Schülldorf sehr gut anzubinden; er sorgt für eine sehr gute Erreichbarkeit des gesamten Rendsburger Südens. Der Betrieb dieses Busses ist ein zentraler Baustein des gesamten Fahrplankonzeptes für die Bahnstrecke Kiel – Rendsburg.

Anderweitige planinhaltbezogene Lösungsmöglichkeiten

Das bauliche Konzept des Bahnhaltepunktes ist nach Gesichtspunkten der guten Erreichbarkeit und der hindernisfreien Abwicklung des Zu- und Abstiegs der Fahrgäste entwickelt worden. Gleichzeitig wurde Rücksicht auf bestehende Knickstrukturen genommen, die in ihrem Erhalt gesichert bleiben sollen.

Null-Variante:

Ohne die Entwicklung des Bahnhaltepunktes würden sich die Flächen weiterhin der natürlichen Sukzession entsprechend entwickeln.

4.5. Wirkfaktoren / Mögliche Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen des Vorhabens bestimmen sich zum einen in Abhängigkeit von Art, Umfang und Intensität vorhabensspezifischer Wirkungen und zum anderen in Abhängigkeit von der Bedeutung und der Empfindlichkeit (gegenüber vorhabensspezifischen Wirkungen) der betroffenen Schutzgüter bzw. der betroffenen Umweltbelange.

Mit der Realisierung des Vorhabens ist insbesondere von folgenden möglichen Wirkfaktoren auszugehen:

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die in Folge der Realisierung des Vorhabens verursacht werden. Das Ausmaß und die Intensität der Auswirkungen sind von der Lage, der Dimensionierung sowie der Ausgestaltung der baulichen Anlagen abhängig.

Die Wirkfaktoren sind im vorliegenden Fall:

- Überbauung und Versiegelung von bisher unversiegelten Grundflächen
- visuelle Veränderungen durch bauliche Nutzung bisher unbebauter Bereiche
- Erhöhung des Oberflächenabflusses (auf versiegelten Flächen; das Oberflächenwasser wird den festgesetzten Anlagen zur Versickerung und Rückhaltung zugeführt.)

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Auswirkungen sind - im Gegensatz zu den anlagebedingten Auswirkungen - zeitlich begrenzt, so dass in der Regel keine bleibenden Belastungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sowie der betroffenen Nutzungen verursacht werden.

Hier sind zu nennen:

- vorübergehende Flächeninanspruchnahme über die anlagebedingt in Anspruch zu nehmenden Bereiche hinaus (Angaben zum Flächenumfang sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich)
- zeitweilige Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Staubentwicklung durch den Baubetrieb (Quantifizierung nicht

möglich)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen resultieren aus der künftigen Wohnnutzung und der Nutzung der Verkehrsflächen.

- Schall- und Schadstoffemissionen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen (Prognose und Beurteilung dieser Veränderungen für die angrenzende Bebauung s. nächstes Kapitel).
- Licht- und Bewegungsreize (Lichtabstrahlungen in die Umgebung)

Tab.: Übersicht über die wesentlichen vorhabensbedingten Wirkfaktoren

Wirkfaktor	potenziell betroffenes Schutzgut						
	Mensch	Pflanzen / Tiere	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur-/ Sachgüter
anlagebedingt							
Flächeninanspruchnahme	x	X	x	X	X	X	X
Visuelle Veränderungen	X					X	X
Erhöhung des Oberflächenabflusses			X	x			
baubedingt							
Zeitweilige Flächeninanspruchnahme		X	X	X	X	X	X
Zeitw. Lärm, Schadstoffe, Staub	X	X	X	X	X		X
betriebsbedingt							
Lärm- und Schadstoffemissionen	X	X	X	X	X		X
Licht- und Bewegungsreize	X	X				X	X

4.6. Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Bestand und Bewertung

Teilfunktion Wohnen

Die nächstliegende Wohnnutzung findet östlich an der K 30 in ca. 90 m Entfernung statt. An der K 75 befindet sich ebenfalls in ca. 90 m Entfernung eine einzelne Hofstelle, ebenso westlich in ca. 110 m Entfernung. Ansonsten grenzen rundum landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Das Plangebiet befindet sich im Einflussbereich einiger Emissionsquellen. Die Bahnstrecke wird bereits jetzt stündlich befahren. In ca. 500 m Luftlinie verlaufen die Autobahn A 21 sowie die Autobahn A 7.

Der Bereich ist stark von verkehrlichen Nutzungen geprägt, hier mündet die Kreisstraße K 30 in die Kreisstraße K 75, in einer Entfernung von ca. 15 Metern von der Einmündung gibt es einen ebenerdigen Bahnübergang der K 30 über die von Ost nach West verlaufenden Bahnleihe der Bahnlinie

Rendsburg - Kiel.

Teilfunktion Erholen

Das Plangebiet hat nur geringe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung, der landwirtschaftliche Nutzweg in Teilbereich 2 kann als Rad- und Fußweg in die freie Landschaft genutzt werden, ist aber nicht an ein Rundwanderwegesystem angeschlossen.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Teilfunktion Wohnen

Die wesentlichen vorhabenbezogenen Wirkungen, die zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen können, sind Schallimmissionen („Lärm“) sowie ggf. Luftschadstoffimmissionen.

Die Schallemissionen der zusätzlichen Bahnen – angestrebt wird ein halbstündlicher Takt- sind aufgrund der Vorbelastungen durch bestehenden Bahnverkehr und Straßenverkehr als unbedenklich einzustufen.

Hinsichtlich der Zusatzbelastungen für Luftschadstoffe aus den zusätzlich induzierten Verkehren ist davon auszugehen, dass diese aufgrund der im Verhältnis zur Vorbelastung nicht wesentlich steigenden Verkehrsmengen relativ gering ausfallen.

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit aufgrund von Emissionen sind somit auszuschließen.

Teilfunktion Erholen

Der Charakter des Raumes um das Plangebiet bleibt erhalten, lediglich die Fläche selbst wird überbaut und verändert ihren Charakter vollständig. Die Wege, die derzeit Erholungssuchenden zur Verfügung stehen, bleiben von der Planung unbeeinflusst und büßen auch nichts von ihrer Qualität ein.

Es ergeben sich durch die Planung keine Verschlechterungen für Erholungssuchende.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung -

4.7. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand und Bewertung

Teilgeltungsbereich 2 wird von einem landwirtschaftlichen Weg erschlossen. Der überwiegende Teil der Fläche wird von ruderaler Grasflur eingenommen. An der nordwestlichen Grenze des Teilgeltungsbereiches 2 verläuft ein von Brombeeren bewachsener Wall mit zwei Bäumen. Es handelt sich um einen stark degenerierten Knick. Direkt an der Einmündung des Feldweges auf die K 75 befinden sich Reste einer

gestalteten Grünfläche. Eine einzeln stehende Birke ist mit immergrünen Bodendeckern unterpflanzt. Östlich des Teilgeltungsbereiches 2 befindet sich eine Baumreihe, die von der Planung nicht betroffen sein wird. Es handelt sich auch hier gemäß der Definition der Biotopverordnung um einen Knick.

Teilgeltungsbereich 1 wird ebenfalls von einer ruderalen Grasflur eingenommen, allerdings haben sich hier bereits der natürlichen Sukzession entsprechend deutlich mehr Gehölze entwickelt. Es handelt sich um einen dichten Strauchgürtel entlang der Bahnböschung und auf der Fläche um einzelne Sträucher und Bäume.

Die ruderalen Grasfluren, die Gehölzbestände und die Grünfläche sind von allgemeiner Bedeutung.

Die Knicks sind nach § 21 LNatSchG i. V. m § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.

Faunistisches Potenzial

Im Plangebiet sind in erster Linie häufig vorkommende, nicht gefährdete Gehölzbrüter und Bodenbrüter zu erwarten.

Siehe Kapitel 6.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Durch die vorgesehene Überbauung und Flächenversiegelung kommt es zu einem Verlust an Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten.

Direkt betroffen sind geringwertige ruderale Grasfluren und Pioniergehölze.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Erhalt der nach § 21 LNatschG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützten Knicks, Schaffung von Knickschutzstreifen
- Ergänzung der Knickbepflanzung des westlichen Knicks als Ausgleichsmaßnahme im Zuge der Eingriffsbilanzierung auf Baugenehmigungsebene
- Einhaltung von Bauzeitenfenstern (siehe Kapitel 6)

4.8. Schutzgut Boden

Bestand und Bewertung

Der betroffene Landschaftsraum ist durch leichte Sandböden aus Schmelzwassersanden und –kiesen geprägt, die sich zu Braunerden und Podsolen entwickelt haben.

Bodenbewertungsdaten sind für das Vorhabensgebiet vom MELUR nicht veröffentlicht.

Es handelt sich nicht um einen seltenen Boden oder einen Boden mit Archivfunktion. Die Böden im Plangebiet sind von allgemeiner Bedeutung.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt.

Überbauung und Versiegelung führen auf den betroffenen Flächen zur Zerstörung der Filter- und Pufferfunktionen von Böden sowie ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Böden im Bereich der baulichen Anlagen und Straßen führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation.

Während der Bautätigkeiten besteht dabei auch für angrenzende Flächen die Möglichkeit, dass durch das Befahren mit Baufahrzeugen und die Einrichtung von Materialplätzen Beeinträchtigungen erfolgen. Während der Bauphase besteht darüber hinaus eine potentielle Gefährdung des Bodens durch Stoffeinträge.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Minimierung der Versiegelung

4.9. Schutzgut Wasser

Bestand und Bewertung

Angaben zu Grundwasserflurabständen liegen nicht vor. Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das Plangebiet ist von allgemeiner Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Durch Überbauung und Flächenversiegelung im Plangebietsbereich kommt es zu einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer Verringerung der Grundwasserneubildung. Während der Bauphase besteht eine potentielle Gefährdung des Grundwassers durch Stoffeinträge.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Im Rahmen der Erschließungsplanung ist zu prüfen, ob das anfallende Oberflächenwasser vor Ort versickert werden kann.

4.10. Schutzgut Klima und Luft

Bestand und Bewertung

Lokalklimatisch besitzen die Brachflächen Kaltluft bildende Funktion.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Das Planungsgebiet ist aufgrund der räumlichen Nähe großer Acker- und Grünlandflächen als unproblematisch bezüglich Veränderungen des Klimas einzuschätzen.

Verbleibende Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und

Luft nicht zu erwarten. Ein zusätzliches Ausgleichserfordernis ist nicht gegeben.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Minimierung der Versiegelung
- Erhalt der Knicks

4.11. Schutzgut Landschaft

Bestand und Bewertung

Das Landschaftsbild ist geprägt durch die vorhandenen anthropogenen Strukturen: es unterliegt der Vorbelastung durch die Straßenverkehrsflächen sowie die im Westen angrenzende Starkstromleitung.

Wichtige natürliche landschaftsbildprägende Strukturelemente sind die beiden im Plangebiet vorhandenen Knicks.

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist von allgemeiner Bedeutung.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Die bauliche Entwicklung findet in Bereichen mit einem hohen Grad an anthropogenen Strukturen statt und wird aus diesem Grund nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen. Eingriffsmindernd wirkt sich der Erhalt der Knickstrukturen aus, die für eine gute Eingrünung des Teilgeltungsbereichs 2 sorgen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Erhalt der Knicks (Ergänzung der Bepflanzung des westlichen Knicks als Ausgleichsmaßnahme im Zuge der Eingriffsbilanzierung zu empfehlen)
- Eingrünung des Bahnhalt punktes in Teilgeltungsbereich 2 auf Ebene der Erschließungsplanung zu prüfen

4.12. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter betroffen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

4.13. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes werden Anforderungen aus Umweltsicht formuliert, mit dem Ziel einer Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw. des Ausgleichs für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen. Auf Ebene der Flächennutzungs-

planung können diese Maßnahmen nicht verbindlich gesichert werden, sie sind in der nachfolgenden konkreten Vorhabenplanung im Rahmen der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

- Erhalt der Knicks (Ergänzung der Bepflanzung des westlichen Knicks als Ausgleichsmaßnahme im Zuge der Eingriffsbilanzierung zu empfehlen)
- Eingrünung des Bahnhaltepunktes in Teilgeltungsbereich 2 auf Ebene der Erschließungsplanung
- Minimierung der Versiegelung
- Einhaltung von Bauzeitenfenstern (siehe Kapitel 6)

4.14. Kenntnis- und Prognoselücken

Aus heutiger Sicht bestehen keine Kenntnis- und Prognoselücken, die zur Beurteilung erheblicher Umweltauswirkungen erforderlich wären.

4.15. Maßnahmen zur Überwachung

Gem. § 4c BauGB besteht die Verpflichtung der Gemeinde zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung frühzeitig festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Gemeinde Schülldorf überwacht:

- die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben (Einhaltung der Bauzeitenfenster)
- die Einhaltung der Vorgaben zum Erhalt der Knickstrukturen
- die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen für Gehölzfällungen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. § 27a LNatSchG)
- die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen

5 Eingriffsregelung

Die Planungen sehen Eingriffe vor, die der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen.

Die Eingriffe lassen sich auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht bilanzieren. Nach dem vorläufigen baulichen Konzept führt die Planung zu ca. 1.500 m² Versiegelung. Es wird ein flächenhafter Ausgleich für die Eingriffe in das Schutzgut Boden erforderlich sein. Darüber hinaus werden als Ersatz für die Beseitigung der Gehölze Neupflanzungen erforderlich sein.

Im Zuge der konkreten Vorhabenplanung und Genehmigung wird eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durchzuführen sein.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

1. „...wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (Tötungsverbot). Sind im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tötungen nicht vermeidbar, liegt kein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
2. „...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert...“ (Störungsverbot)
3. „...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten). Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies bedeutet, dass sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtern darf.
4. „...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Nach der Novelle des BNatSchG gelten für die Berücksichtigung des Artenschutzes bei Eingriffen im Bereich des Bau- und Fachplanungsrechts die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände (§ 44 (1) BNatSchG) nicht mehr für die national geschützten Arten, sondern nunmehr für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten.

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, eine fachliche Einschätzung bezogen auf die potenziellen Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten im Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans Schülldorf zu geben und mögliche Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG (in der Fassung vom 29.07.2009) sowie eventuell nötige Anträge auf Ausnahmen

zu benennen.

6.1. Bestand

Bestimmung der für die Planung relevanten Arten	Zur Überprüfung und Benennung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie ist eine vom Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein erarbeitete Liste der in Schleswig-Holstein beheimateten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie herangezogen worden (DREWS 01.12.05). Die Aufzählung der im Untersuchungsbereich vorkommenden europäischen Vogelarten stützt sich in erster Linie auf Anlage 1 des Vermerks des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holsteins zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung (LBV-SH 2013). Mittels der Potenzialanalyse werden so die planungsrelevanten Arten ermittelt, deren Vorkommen unter Berücksichtigung der konkreten Habitateignung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	Keine der in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie findet im zu betrachtenden B-Plangebiet einen geeigneten Lebensraum. Im Plangeltungsbereich existieren keine Strukturen, die als Fledermausquartier geeignet wären.
Europäische Vogelarten	Charakteristisch für die Brutvogelgemeinschaft des kleinräumigen Plangebiets sind in erster Linie Gehölzbrüter, welche die Sträucher und Bäume besiedeln. Zu erwarten sind ausschließlich ubiquistische, d. h. häufige und weit verbreitete Arten mit vergleichsweise geringen Habitatansprüchen. Hierzu zählen Gehölzfreibrüter wie Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke und Ringeltaube. Daneben kann ein Vorkommen von Gehölzhöhlenbrütern bzw. Nischenbrütern wie Gartenrotschwanz, Kohl- und Blaumeise nicht ausgeschlossen werden. Bodenbrüter sind innerhalb der ruderalen Grasfluren möglich.

Tab.: Liste potenziell vorkommender Brutvögel

Art	RL SH	RL D	Art	RL SH	RL D
Amsel			Haus Sperling		
Bachstelze			Heckenbraunelle		
Blaumeise			Klappergrasmücke		
Buchfink			Kohlmeise		
Elster			Mönchsgrasmücke		
Feldsperling		V	Ringeltaube		
Gartengrasmücke			Rotkehlchen		
Gartenrotschwanz			Singdrossel		
Grünfink			Zaunkönig		
Hausrotschwanz		V	Zilpzalp		

6.2. Artenschutzrechtliche Prüfung

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 für Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten nicht zu vermeiden ist, wird eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG notwendig.

Von dem geplanten Vorhaben sind einige häufig vorkommende europäische Vogelarten, insbesondere Gehölzbrüter, potenziell betroffen. Es bedarf daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung.

Tötungsverbot (§44 (1) Nr. 1)

Es kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet keine Lebensstätten von FFH-Arten vorhanden sind.

Brutvögel sind durch die Entfernung weniger Gehölze sowie der ruderalen Grasfluren betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Rodung der Gehölze entsprechend der Vorgaben im LNatSchG nicht in der Zeit zwischen dem 15. März und dem 30. September erfolgt sowie die Baufeldräumung nicht im Zeitraum vom 15. März bis zum 15. August erfolgt, ergibt sich kein Tatbestand der Tötung von Individuen.

Störungsverbot (§44 (1) Nr. 2)

Die potenziell hier vorkommenden Gehölz-, Boden- und Nischenbrüter sind recht flexibel. Sie nutzen ein breites Spektrum an Nistmöglichkeiten und können vermutlich auf benachbarte Flächen ausweichen. Beide Teilgebiete befinden sich zudem im Einflussbereich der als Störfaktor zu wertenden Straßen und Bahnlinie. Daher ist davon auszugehen, dass keine erhebliche Störung dieser Vogelarten durch die Baumaßnahme vorliegt, und sich der Erhaltungszustand der loka-

len Population der betrachteten Vogelarten nicht verschlechtert.

Ein Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nach § 44 BNatSchG ist damit nicht gegeben.

Verbot der Beschädigung oder der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr. 3)

Hinsichtlich der betroffenen Vogelarten ist davon auszugehen, dass - trotz der Entfernung einiger Gehölze und ruderaler Grasfluren- die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölz- und Bodenbrüter im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, bzw. sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die betroffenen Vogelarten nicht verschlechtert.

Damit liegt diesbezüglich kein Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten vor.

Verbot der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von streng geschützten Pflanzenarten (§ 44 (1) Nr. 4)

Im Plangebiet findet keine der in Anhang IV genannten Pflanzenarten geeignete Lebensbedingungen, es sind demnach keine Pflanzen vom Verbot des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG betroffen.

§ 45 (7) BNatSchG – Ausnahme

Entsprechend den obigen Ausführungen treten -unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Rodung der Gehölze im Zeitraum vom 1.10. bis 14.3., Baufeldräumung im Zeitraum vom 16. August bis zum 14.3.) -innerhalb des Vorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Europäischen Vogelarten ein. Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

6.3. Zusammenfassung Artenschutzmaßnahmen

Bauzeitenregelung:

- Rodung der Gehölze im Zeitraum vom 1.10. bis 14.3. des Folgejahres
- Baufeldräumung (Abschieben der oberen Vegetationsschicht) im Zeitraum vom 16. August bis zum 14.3. des Folgejahres

7 Zusammenfassung Umweltbericht

Die Gemeinde Schülldorf beabsichtigt die Errichtung eines neuen Bahnhaltepunktes an der Bahnstrecke Rendsburg-Kiel. Die Fläche ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, so dass eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist.

Nach einleitenden Angaben zur Aufgabe und zum Inhalt des Umweltberichtes sowie zur Beschreibung des Vorhabens werden Ziele des Umweltschutzes, die durch Fachgesetze, Schutzgebiete und planerische Vorgaben vorgegebenen Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung vorgestellt.

Die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes, welche in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB definiert sind, im Rahmen einer Umweltprüfung (UP). Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht.

Bezüglich des Schutzgutes Mensch sind die wesentlichen vorhabenbezogenen Wirkungen, die zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen können, Schallimmissionen („Lärm“) sowie ggf. Luftschadstoffimmissionen.

Die gesetzlichen Vorgaben des Immissionsschutzes werden eingehalten, so ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Schallemissionen ausgeschlossen.

Durch die vorgesehene Überbauung und Flächenversiegelung kommt es zu einem Verlust an Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten. Direkt betroffen sind geringwertige ruderale Grasfluren sowie einige Gehölze. Die Planung führt nicht zu Verstößen gegen geltendes Artenschutzrecht.

Durch die Planungen kommt es zu Bodenversiegelungen, die zu erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Boden führen.

Ebenfalls durch die Bodenversiegelungen betroffen ist das Schutzgut Wasser, da es zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und einer Verringerung der Grundwasserneubildung kommt.

Die Schutzgüter Klima und Luft und Kultur- und Sachgüter sind durch die Planungen nicht erheblich betroffen.

Das Landschaftsbild wird durch die neue Bebauung verändert, da eine bisherige Freifläche bebaut wird, die Beeinträchtigungen sind allerdings aufgrund der Vorbelastungen durch Straßen und Bahnlinie sowie der Erhaltung vorhandener Knicks als nicht erheblich zu bewerten.

Die im Zuge des Vorhabens entstehenden Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen und Tiere sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht verbindlich zu bilanzieren und auszugleichen. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung muss auf Ebene der Baugenehmi-

gung noch erfolgen.

Ergänzende Angaben, wie Hinweise auf Kenntnislücken und Angaben zur Überwachung schließen den Umweltbericht ab.

Schülldorf, den

.....

Die Bürgermeisterin

* * *